Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Die Stadt Marienmünster gehört zum Wahlkreis 102 Höxter und ist in folgende 12 Stimmbezirke eingeteilt:

Ortschaft	Wahlraum
010 Altenbergen	Pfarrheim
020 Born	Dorfgemeinschaftshaus
030 Bredenborn	Feuerwehrgerätehaus
040 Bremerberg	Feuerwehrgerätehaus
050 Eilversen	Gaststätte Behr
060 Großenbreden/Kleinenbreden	Dorfgemeinschaftshaus
	Großenbreden
070 Hohehaus	Feuerwehrgerätehaus
080 Kollerbeck	Pfarrheim Kollerbeck
090 Löwendorf	Dorfgemeinschaftshaus
100 Münsterbrock	Feuerwehrgerätehaus
110 Papenhöfen	Dorfgemeinschaftshaus
120 Vörden	Albert-Schweitzer-Haus

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10. bis 23. April 2017 zugesandt worden sind, angegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Er gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,
- seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30, 31 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt.

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

§ 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

Zu den Stimmen, die ungültig sind, weil der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
- c) bei denen der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen Stimmen dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und gefaltet werden. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters, Schulstraße 1, abgeben.

Für die Stadt Marienmünster wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17 Uhr im Besprechungsraum im Dachgeschoss im Rathaus in Marienmünster, Schulstraße 1, zusammen.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- a) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- b) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- c) Der Versuch ist strafbar.

Marienmünster, 29. März 2017

Robert Klocke Bürgermeister als Wahlleiter